

Zur schweizerischen Landesverteidigung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **23 (1937)**

Heft 18

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-537256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Zur schweizerischen Landesverteidigung

Der Schweiz. kath. Volksverein hat in Einsiedeln am 29./30. August in Anwesenheit der hochwst. Bischöfe Dr. Franziskus von Streng und Dr. Marius Besson einen von Priestern und Laien (auch von Lehrern) gut besuchten und — wie wir hoffen dürfen — fruchtbaren Kurs über die Kath. Aktion in der Pfarrei durchgeführt. Die Referate hielten S. Exc. Bischof Dr. Franziskus von Streng, H. H. Dekan Odermatt, Schwyz, H. H. Pfarrektor Meile, St. Gallen und Hr. Kriminalgerichtspräsident Dr. Widmer, Luzern, die Predigt bei der eucharistischen Feier H. H. Dekan Dr. von Hornstein, Basel. Von der Delegiertenversammlung wurde folgende Resolution einstimmig beschlossen, die mit jener des KLVs. (Nr. 16 „Sch. Sch.“) auch für uns kath. Erzieher richtungweisend ist:

„Der Schweizer. kathol. Volksverein als die Zentralorganisation der katholischen Männer und Jungmänner der Schweiz hat an seiner Delegiertenversammlung vom 30. August in Einsiedeln auf Grund der Beratungen und Vorschläge seiner Arbeitsgemeinschaft für Erziehung und Unterricht zur Organisation der geistigen und militärischen Landesverteidigung folgende Richtlinien festgelegt:

1. Wir Schweizer Katholiken sind freudig bereit, die durch äussere und innere Gefahren bedrohte Eidgenossenschaft in ihren christlichen, demokratischen und föderalistischen Grundlagen verteidigen und in vaterländischer Zusammenarbeit festigen zu helfen. In diesem Sinne werden wir auch die Anforderungen erfüllen, die das Vaterland an die geistige und körperliche Erüchtigung der Jugend notwendigerweise stellen muss.

2. Wir fordern für alle bezüglichen Massnahmen gebührende Rücksicht auf die aus der gesunden schweizerischen Tradition erwachsene kulturelle Eigenart unseres Landes und seiner Volksgruppen, und demgemäss auch die Wahr-

nehmung der kantonalen Souveränität auf dem Schulgebiete.

3. Da die freiwillige Leistung sittlich wertvoller ist und der individuellen Eigenart besser entspricht als die zwangsweise Erfüllung staatlicher Vorschriften, lehnen wir jede nicht unbedingt notwendige eidgenössische Zwangsvorschrift in der Durchführung des turnerischen und militärischen Vorunterrichtes, besonders die obligatorische Einführung des staatsbürgerlichen Unterrichtes durch den Bund und alle bezüglichen, auf eine zentralistische Lösung hinzielenden Massnahmen — auch wenn sie als provisorisch erklärt werden — ab.

4. Wir ersuchen die kantonalen Behörden, die durch die Zeitumstände geforderten Massnahmen zur Bildung eines vertieften vaterländischen Verantwortungsbewusstseins und einer opferfreudigen Wehrbereitschaft der heranwachsenden Jugend zu treffen.

Zu diesem Zwecke sollen alle jene grundsätzlich vaterländischen Organisationen beigezogen werden, die bereit und fähig sind, die bezüglichen staatlichen Minimalforderungen zu erfüllen.

5. Wir betrachten die seelische Bereitschaft des Volkes zum Schutz des Vaterlandes als wesentliche Voraussetzung aller Massnahmen zur geistigen und militärischen Landesverteidigung. Daher ist auf die religiös-sittliche Jugenderziehung durch Familie, Kirche und Berufsstand alle Rücksicht zu nehmen; im besondern dürfen die Forderungen der christlichen Konfessionen bezüglich der Sonntagsheiligung, sowie die Massnahmen zur sittlichen und materiellen Festigung der Familien durch den turnerischen und militärischen Vorunterricht in keiner Weise beeinträchtigt werden.

6. Wir verlangen gegebenenfalls, dass die notwendigen Massnahmen für die körperliche Erziehung zur Landesverteidigung nicht durch Verordnung, sondern durch Gesetz nach Zweck und Mitteln klar umschrieben werden.“